

19. April 2016

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Registrierkassenpflicht sorgt nach wie vor in den Vereinen und bei den Feuerwehren für Unverständnis und Unmut. Nicht zuletzt ist es auch die Komplexität der Regelungen, durch die zusätzlich Verunsicherung eintritt. Ein besonderer Aufreger ist dabei die Regelung, wonach die Ausnahme von der Steuerpflicht für Feuerwehrfeste so festgelegt wurde, dass angefangene Tage als volle Tage zu zählen sind. Dies wurde auch von den Finanzbehörden so in den Informationsveranstaltungen vorgegeben.

Aus diesem Grund haben wir uns bemüht eine eindeutige und abschließende Lösung im Interesse aller Ehrenamtlichen zu finden. Wir freuen uns sehr darüber, Ihnen in diesem Zusammenhang mitzuteilen, dass wir gestern nach Verhandlungen und Korrespondenzen **eine schriftliche Stellungnahme vom zuständigen Bundesministerium für Finanzen** erhalten haben, in der ausdrücklich festgehalten wird, dass das **Andauern einer grundsätzlich eintägigen Veranstaltung einer Körperschaft öffentlichen Rechts bis nach Mitternacht nicht bereits als volle zwei Tage zählen.**

Damit ist also z.B. der Feuerwehrball gemeint, der abends beginnt und dann bis in die Morgenstunden dauern würde. Der Ball zählt daher nur als eintägiges Fest. Sollte allerdings am nächsten Tag im Anschluss an den Ball ein „Frühschoppen“ stattfinden, dann wären zwei Tage „verbraucht“. Die Körperschaft könnte somit noch an einem dritten Tag inkl. Gastronomie bzw. noch an einem weiteren vierten Tag ohne Gastronomie eine gesellige Veranstaltung abhalten, ohne dass Steuerpflicht entsteht.

Das Bundesministerium für Finanzen wird die zuständigen steirischen Finanzämter zu dieser Sichtweise kontaktieren bzw. diese auffordern, die dementsprechenden Schulungsunterlagen und offiziellen Unterlagen hinreichend zu adaptieren, um Missverständnisse zu vermeiden.

Aus diesem Grund haben auch wir unsere **Grundinformation** adaptiert. Zudem finden Sie sämtliche weitere **Informationen (Neu: unsere gesammelten**

Antworten auf Anfragen) zur Registrierkassensicherheitsverordnung auf unserer Homepage unter:

<http://www.gemeindebund.steiermark.at/aktuelles/news-archiv/detail/informationen-zur-registrierkassenpflicht>.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben wenden Sie sich bitte an uns! Wir werden diese dann an die entsprechenden Stellen weiterleiten

Mit herzlichen Grüßen!

*LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident*

*Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer*

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at